

1. Bestellung

- 1.1 Wir bestellen zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, sofern KME Germany GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftraggeber oder KME genannt) diese Bedingungen nicht schriftlich bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn wir anderen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten abweichende Bedingungen des Vertragspartners angenommen. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 1.2 Die Auftragsunterlagen dürfen Dritten ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht preisgegeben oder zur Werbung verwandt werden.
- 1.3 Die Vertragserfüllung seitens KME steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

2. Annahme der Bestellung

- 2.1 Nach Eingang der schriftlichen Bestellung ist die Auftragsbestätigung unter Verwendung der Bestellkopie binnen 10 Kalendertagen rechtsverbindlich unterschrieben zurückzusenden.

3. Änderungen der Bestellung

- 3.1 Im Falle einer Änderung/Ergänzung der Bestellung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen die Mehr- bzw. Minderpreise sowie terminliche Auswirkungen mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird neue Preise auf der Kalkulationsbasis der Bestellung ermitteln. Die Anerkennung der neuen Preise bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- 3.2 Abstimmungsgespräche während der Auftragsabwicklung zwischen den bei diesem Auftrag tätig werdenden Lieferanten sind generell zu protokollieren und dem Auftraggeber vorzulegen. Gegebenenfalls beabsichtigte Änderungen des technischen Konzeptes des Auftraggebers - auch wenn keine Mehr- oder Minderkosten auftreten - sind dabei kenntlich zu machen und in jedem Fall mit dem Auftraggeber verbindlich abzustimmen.

4. Lieferumfang und Ausführung

4.1 Lieferweise

Die Ware ist unter den für uns günstigsten Bedingungen an den von uns genannten Empfangsort zu liefern.

Ferner gilt:

ANLIEFERUNG	ist unter der angegebenen Versandanschrift, in der vorgeschriebenen Versandart, zu den unter Punkt 7 aufgeführten Anlieferungszeiten vorzunehmen;
VERSANDART	bis 31,5 kg: als Postpaket per DPD
bei "unfrei"-Lieferung	über 31,5 kg: Meldung der Versandbereitschaft, unter Angabe der Bestell-Nr. und der Abholdaten an unsere jeweils zuständige Versandabteilung, per Fax gem. Punkt 7.
VERSANDANZEIGEN	sind spätestens am Versandtage 1 fach an das Empfangswerk zu geben;
LIEFERSCHEINE	sind 2 fach, leicht auffindbar, der Ware beizufügen;
RECHNUNGEN	sind 2 fach an das bestellende Werk zu richten. <u>Die Mehrwertsteuer ist stets offen auszuweisen.</u>

Alle Papiere müssen unsere Bestellnummer enthalten, andernfalls können wir die Annahme verweigern.

Für die Berechnung maßgebend sind die bei unseren Werken ermittelten Gewichte.

- 4.2 Auch ohne besonderen Anhaltspunkt in der in der Bestellung enthaltenen Beschreibung muss der Bestellgegenstand, unter Berücksichtigung der ausdrücklich genannten Liefer- und Leistungsausschlüsse, zu dem vereinbarten Preis nach der Montage an der Verwendungsstelle eine in sich vollständige und wirkungsvolle, funktionsfähige Einheit sein, die durch fachgerechte, sichere und robuste Ausführung den gestellten Betriebs- und Wartungsanforderungen zum Erreichen der geforderten Dauerleistung unter praktischen Bedingungen entspricht.
Die in dem Bestellschreiben und seinen Anlagen enthaltenen Angaben und sonstigen Vorschriften gelten als vereinbarte Beschaffenheiten.
- 4.3 Zum Liefer- und Leistungsumfang gehört auch jegliche zu Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung des Bestellgegenstandes erforderliche Dokumentation, ungeachtet Ihrer detaillierten Ausweisung in der Bestellung.
- 4.4 Der Bestellgegenstand ist nach dem neuesten Stand der Technik und unter Anwendung der letztgültigen Fassung der Normen, zum Zeitpunkt der Bestellerteilung, auszuführen. Neue Erkenntnisse während der Bauzeit des Bestellgegenstandes bieten Sie uns an und lassen sie gegebenenfalls in den Bestellgegenstand einfließen.

5. Termine, Fristen

- 5.1 Der Auftragnehmer hat vereinbarte Termine unbedingt einzuhalten. Wird eine Lieferverzögerung erkennbar, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Unterbleibt die Nachricht, darf der Auftraggeber bei Überschreitung des Liefertermins, unbeschadet sonstiger Rechte, auch ohne Mahnung und Fristsetzung, vom Vertrag zurücktreten.
5.2 Vorzeitige Lieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- 5.3 Die Annahme oder Abnahme verspätet eingegangener oder mangelhafter, mengenfehlerhafter oder falscher Lieferung und/oder erbrachter Leistungen bedeutet keinen Verzicht auf die vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers. Lieferungen/Leistungen werden vom Auftraggeber anhand der Lieferpapiere auf Identität, Fehlmengen sowie auf offensichtliche Transportschäden untersucht. Weitergehende Prüfungspflichten des Auftraggebers bestehen nicht. Dabei erkannte Mängel oder Abweichungen werden dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich angezeigt. Die Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn beim Auftraggeber keine schuldhaftige Verzögerung in der Bearbeitung nachweisbar ist. Sonstige Mängel/Qualitätsabweichungen werden, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und Produktionsprozesses festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Die Anzeige gilt dann als rechtzeitig, wenn beim Auftraggeber keine schuldhaftige Verzögerung in der Bearbeitung nachweisbar ist. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- 5.4 Die Regelungen für Termine gelten entsprechend für Fristen.

6. Speditionsversicherung/Verzichtskunde

- 6.1 KME Germany GmbH & Co. KG ist SLVS-Verzichtskunde. SLVS-Prämien dürfen uns daher nicht berechnet werden.

7. Versandanschriften

KME Germany GmbH & Co. KG		1 Hauptwerk Osnabrück	2 Zweigwerk Menden
a	Postanschrift	Postfach/P.O.B. 3320 49023 Osnabrück Germany	Postfach/P.O.B. 3253 58690 Menden Germany
b	LKW-Sendungen Anlieferungszeit	49074 Osnabrück Schlachthofstraße 11 Mo. - Fr. 06.00 - 12.30 Uhr	58706 Menden Carl-Benz-Straße 13 Mo. - Fr. 06.00 - 12.30 Uhr
c	Bestimmungsbahnhof für Waggon	Osnabrück Anschlussgleis	Menden (Sauerland) Anschlussgleis
d	Fax / E-Mail - Avis	0541-321-1474/OS-Versand-Disposition-Inland@KME.com	02373-161-362

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Unvorhersehbare und unbeeinflussbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Kriegshandlungen und Blockaden, die die rechtzeitige Ausführung der Vertragspflichten ganz oder teilweise unmöglich machen oder wesentlich erschweren, befreien für die Dauer und den Umfang Ihrer Auswirkungen von der Durchführung der vertraglichen Pflichten. Der Auftragnehmer wird sich in jedem Falle nach besten Kräften um die Beseitigung der -die Ausführung hindernden- Störungen bemühen. Ist es aufgrund solcher Ereignisse dem Auftragnehmer über einen kontinuierlichen Zeitraum von 2 Monaten nicht möglich, die Bestellung auszuführen, so kann der Auftraggeber ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Den Eintritt und die Beendigung solcher Ereignisse haben sich Auftraggeber und Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen durch eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer binnen 7 Tagen nachzuweisen. Eine nicht rechtzeitige Benachrichtigung über Ereignisse höherer Gewalt berechtigt den Auftraggeber, die Anerkennung zu verweigern. Das Ausschusswerden von terminbestimmenden Teilen ist kein Fall von höherer Gewalt.
Diese Regelungen gelten im umgekehrten Fall auch für den Auftraggeber.

9. Terminverfolgung, Prüfung, Inspektionen

- 9.1 Der Auftraggeber oder dessen Beauftragte sowie, sofern einzelvertraglich festgelegt, auch Kunden des Auftraggebers oder deren Beauftragte sind berechtigt, sich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers als auch dessen Unterlieferanten vom Fortgang der Herstellung und der Einhaltung vertraglich festgelegter Forderungen an die Qualität der Produkte zu überzeugen. Dieses gilt für die Beschaffenheit der Ausrüstung und für die zur Herstellung der Produkte verwendeten Materialien sowie für die Vollständigkeit und Korrektheit der Vertrags-Dokumentation. Zur Durchführung von Inspektionen und Werkstatttests stellt der Auftragnehmer - auf seine Kosten - Hilfsleistungen, Arbeitskräfte, Materialien, Elektrizität, Treibstoffe, Medien, Apparate, Instrumente etc. zur Verfügung, damit eine wirksame Prüfung erfolgen kann. Bei Nichtzustandekommen einer positiven Inspektion und/oder einer gewünschten Überprüfung an der Bezugsquelle aus Verschulden des Auftragnehmers sind alle aus einer Wiederholung resultierenden Kosten (z.B. Personal-, Reise- und Sachkosten) vom Auftragnehmer zu tragen.

10. Versandabwicklung

10.1 Die Versandabwicklung hat ausschließlich nach den Angaben des Auftraggebers zu erfolgen.

11. Rechnungslegung/Zurückhaltung

11.1 Der Auftragnehmer wird nach Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Anschluss an die unter Ziffer 13.1 geregelte Abnahme eine Schlussrechnung erstellen. Vorbehaltlich einzelvertraglicher Festlegungen können auch Teilrechnungen gestellt werden, die in Summe durch eine Endrechnung abgelöst werden.

11.2 Hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer aus dieser Bestellung oder anderen Rechtsgründen Forderungen, so ist er berechtigt, diese gegen zu leistende Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

12. Abtretung, Aufrechnung

12.1 Eine Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

12.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige, Forderungen aufzurechnen, die dem Auftraggeber oder einer Gesellschaft, an der dieser unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen bzw. die der Auftragnehmer gegen eine der bezeichneten Firmen hat. (Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Auftragnehmer erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft).

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle dem Auftraggeber gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den im vorstehenden Absatz 1 aufgeführten Firmen gegen den Auftragnehmer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Auftragnehmer diesen Firmen gestellt hat, auch zur Sicherung von gegen den Auftragnehmer gerichteten Forderungen des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind.

13. Abnahme, Genehmigungen

13.1 Der Ablauf der Abnahme regelt sich nach den in den Bestellschreiben festgelegten "Bedingungen für Abnahme". Sie kann frühestens nach erfolgreicher Inbetriebnahme des Bestellgegenstandes beantragt werden.

13.2 Die Abnahme des Bestellgegenstandes bedeutet nicht den Verzicht des Auftraggebers auf ihm zustehende Rechte, insbesondere Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche aus Verzug, Vertragsstrafen etc., § 341 Abs. 3, BGB, findet keine Anwendung.

13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Bestellgegenstand probeweise - nach Inbetriebnahme und vor Abnahme - zu Testzwecken unter Produktionsbedingungen in Gebrauch zu nehmen. Sinngemäß gilt gleiches auch im Falle der Schadensminimierung beim Auftraggeber für den Fall, dass der Bestellgegenstand aus Gründen, die beim Auftragnehmer liegen, noch nicht abgenommen werden kann. Dies bedeutet keine Abnahme oder Teilabnahme und hat keine Auswirkungen auf Zeitraum oder Umfang der Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

14. Eigentums- und Gefahrübergang

14.1 Eigentum geht im Zeitpunkt der Übergabe auf den Auftraggeber über. Aus der Eigentumsübertragung ergibt sich keine Abnahme.

14.2 Die Gefahr geht, wenn nicht anders vereinbart, mit der Abnahme über.

15. Sicherheiten

15.1 Bei vereinbarten Zahlungen vor Lieferung sowie, wenn einzelvertraglich festgelegt, zur Absicherung der Gewährleistungsverpflichtungen stellt der Auftragnehmer zugunsten des Auftraggebers selbstschuldnerische und vorbehaltlose Bürgschaften einer deutschen Großbank, deren Inhalt mit dem Auftraggeber abzustimmen ist. (ähnlich beigefügten Textmustern). Die Kosten für die Stellung von Bürgschaften gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

16. Gewährleistung

16.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr und weist auf Verlangen des Auftraggebers nach, daß die Liefergegenstände

- z.Z. der Lieferung neu und ungebraucht sind;

- die vertraglich vereinbarten Beschaffenheiten haben;

- den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit für die gewöhnliche oder nach der Bestellung vorausgesetzte Verwendung aufheben oder mindern;

- frei von Rechten Dritter sind

und die zum Liefer- und Leistungsumfang gehörende Dokumentation entsprechend den vertraglichen Festlegungen vollständig ist.

16.2 Sind die Bestellgegenstände nicht von der Beschaffenheit gemäß Klausel 16.1 oder treten innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Klausel 16.4 Mängel auf, so kann der Auftraggeber, unbeschadet der sonstigen Rechte, vom Auftragnehmer unverzüglich die Nacherfüllung verlangen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge und erkennt von ihm zu verantwortende Beanstandungen unabhängig vom Zeitpunkt der Beanstandungen an.

Nacherfüllung hat für den Auftraggeber - verpackt frei Verwendungsstelle, Transport nach Wahl des Auftraggebers - einschließlich Demontage und neuer Montage zu erfolgen.

16.3 Entspricht der Bestellgegenstand auch nach erfolgter Nacherfüllung hinsichtlich rechtzeitiger Verfügbarkeit und Ausführung nicht den Anforderungen der Bestellung oder kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllungspflicht nicht unverzüglich nach oder liegt ein besonders dringender Fall vor, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die erforderlichen Aufwendungen zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz.

Im Rücktrittsfall erfolgt die Rückgabe an den Auftragnehmer am Verwendungsort. Der Auftraggeber erhält seine Leistungen am Sitz des Auftraggebers zurück.

16.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Abnahme des Bestellgegenstandes. Für Bauleistungen, Stahlbau und Dokumentation beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre nach Abnahme des Bestellgegenstandes. Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für ersetzte Teile beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate nach erfolgtem Einbau, endet jedoch frühestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des Bestellgegenstandes.

Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, die als solche in Einzelverträgen besonders gekennzeichnet beziehungsweise ausgewiesen sind, beträgt 24 Monate ab erfolgtem Einbau, endet jedoch frühestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist des Bestellgegenstandes.

17. Schutzrechte

17.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch Anwendung, Nutzung oder Einsatz des Bestellgegenstandes nicht Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

17.2 Werden eigene Schutzrechte des Auftragnehmers berührt, so gewährt dieser dem Auftraggeber zugleich mit der Auslieferung des Bestellgegenstandes das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten Benutzung dieser Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Bestellgegenstand. Das Nutzungsrecht ist mit dem Bestellpreis abgegolten.

18. Geheimhaltung, geistiges Eigentum

18.1 Alle Zeichnungen, Angaben, Systeme, Betriebsverfahren, Zahlen, Abbildungen usw., gleich welcher Art und welchen Ursprungs, die dem Auftragnehmer in Verbindung mit der Ausführung der Bestellung übergeben werden oder zur Kenntnis gelangen, sind streng vertraulich zu behandeln und bleiben Eigentum des Auftraggebers.

18.2 Alle Zeichnungen und Unterlagen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Bestellung anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht des Auftraggebers für dessen eigenen Gebrauch.

18.3 Die Prüfung und Freigabe von Zeichnungen des Auftragnehmers begründen keinesfalls Ansprüche gegen den Auftraggeber, insbesondere auch keine Mitverantwortungsansprüche. Vom Auftraggeber gegebenenfalls vorgenommene Änderungen sind auf technische Durchführbarkeit zu prüfen und entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht, die Richtigkeit der Maße, Konstruktion, Berechnung und Funktion des Bestellgegenstandes zu gewährleisten.

19. Veröffentlichungen

19.1 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Veröffentlichungen im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem Gesamtprojekt machen oder veranlassen.

20. Erfüllungsort

20.1 Der Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, an welchem der Bestellgegenstand nach Anweisung des Auftraggebers zu senden ist. Bei Lieferungen ab Werk ist der Ort des Eigentumsüberganges der Erfüllungsort.

Erfüllungsort für Dokumentationslieferungen und für die Zahlung ist der Sitz des Auftraggebers.

Erfüllungsort für alle sonstigen Leistungen ist, soweit nicht abweichend vereinbart, die Baustelle.

21. Teilwirksamkeit, Lücken

21.1 Sollten aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Einzelbestimmungen dieser Bedingungen oder einer Bestellung unwirksam oder ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen/ungültigen Bestimmungen durch die rechtswirksamen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen, wobei der vorgesehene Gebrauch und/oder Zweck des Bestellgegenstandes dadurch nicht aufgehoben oder gemindert werden darf.

22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Gerichtsstand bei Geschäften mit Vollkauffleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Osnabrück. Der Auftraggeber ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.